

Förderverein Kleeblatt Pflegeheim in Sachsenheim e.V.

SATZUNG

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Förderverein Kleeblatt Pflegeheim in Sachsenheim e.V
2. Er wird durch die Eintragung im Vereinsregister rechtsfähig.
3. Der Verein hat seinen Sitz in 7123 Sachsenheim.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Der Zweck des Vereines ist die Förderung der Altenhilfe.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch finanzielle und ideelle Unterstützung des Kleeblatt-Pflegeheimes in Sachsenheim.
3. Mit allen Trägern und Interessenten der Altenhilfe ist eng zusammenzuarbeiten.

§ 3

Selbstlosigkeit und Mittelverwendung

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden. Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, wenn sie um die Aufnahme beim Vorstand des Vereins durch eine schriftliche Beitrittserklärung nachsucht. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder Austritt. Der Austritt kann jederzeit unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluß des Kalenderjahres erfolgen. Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zu diesem Zeitpunkt verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge zu entrichten.
3. Der Tod eines Mitgliedes bewirkt sein sofortiges Ausscheiden.
4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen Vereinsinteressen schwer verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Ausschließungsbeschluss mit den Ausschließungsgründen ist dem betreffenden Mitglied bekanntzugeben.

Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Anrufung der Mitgliederversammlung zu.

Die Anrufung muss binnen einer Frist von einem Monat nach Erhalt des Ausschließungsbeschlusses erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

§ 5

Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 6

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das Hauptorgan des Vereins. Sie beschließt insbesondere über:
 - a) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes
 - b) die Wahl der Rechnungsprüfer
 - c) den Haushaltsplan, den Geschäftsbericht, den Kassenbericht und den Jahresabschluss
 - d) die Entlastung des Vorstandes, die Höhe des Mitgliederbeitrages, die Verwendung der Vereinsmittel, die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.
2. Es findet einmal jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Weitere Mitgliederversammlungen sind vom 1. Vorsitzenden einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn es von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden des Vereins durch Bekanntmachung in der örtlichen Presse mit angemessener Frist einberufen. Der 1. Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Versammlung, er übt das Hausrecht aus. Die Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer unterzeichnet. Die Mitgliederversammlung fasst im allgemeinen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Zu Satzungsänderung und zur Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt; bei Wahlen entscheidet das Los. Es wird offen abgestimmt, es sei denn, dass die Mehrheit der Anwesenden eine geheime Abstimmung verlangt. Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Schatzmeister
- e) einem Vertreter der Kleeblatt Pflegeheim gGmbH
- f) max. 12 weiteren Vereinsmitgliedern

Im Vorstand sollen Vertreter der Gemeinde, der Kirchengemeinden, der örtlichen Wohlfahrtsverbände und der örtlichen offenen Altenhilfe angemessen vertreten sein.

2. Für die Mitglieder nach Abs. 1, Buchstabe c), d), e) sind Vertreter zu wählen, die im Falle der Verhinderung die Geschäfte wahrnehmen.

3. Die Mitglieder des Vorstandes nach Abs. 1, Buchstaben a) bis e) werden in getrennten Wahlgängen, die weiteren Mitglieder nach Abs. 1, Buchstabe f) in einem Wahlgang für die Dauer von 2 Jahren gewählt; sie führen ihr Amt bis zur Neuwahl weiter. Wiederwahl ist möglich.

4. Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheit des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Ihm obliegt die Leitung des Vereins und die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen; er überwacht den Vollzug der Beschlüsse.

5. Zu den Sitzungen des Vorstandes wird vom Vorsitzenden schriftlich mit angemessener Frist eingeladen; im übrigen gelten für den Geschäftsgang des Vorstandes die Vorschriften über den Geschäftsgang der Mitgliederversammlung entsprechend.

6. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie sind je allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird der Vorsitzende des Vorstandes durch den stellvertretenden Vorsitzenden nur dann vertreten, wenn er verhindert ist.

7. Der Vorsitzende vertritt den Verein nach außen und vollzieht die Organbeschlüsse, ihm obliegen die laufenden Vereinsgeschäfte.

§ 8

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

1. Für jedes Geschäftsjahr ist ein Haushaltsplan aufzustellen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Schatzmeister ist für die Verwaltung der eingehenden Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen und sonstiger Gelder verantwortlich. Er führt darüber Buch und legt jährlich den Kassenbericht der Mitgliederversammlung vor. Vor Erstattung des Kassenberichtes prüfen zwei von der Mitgliederversammlung vorher zu bestimmende Mitglieder die Kasse.

§ 9

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszweckes kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit der in § 6 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Der Verein wird durch den Vorstand liquidiert.
3. Bei einer Auflösung des Vereins oder der Änderung des Vereinszweckes geht das Restvermögen auf die Stadt Sachsenheim über, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am

02. Dezember 1991

in der Altentagesstätte im Schlosspark Großsachsenheim einstimmig beschlossen.

Sachsenheim, den 03. Dezember 1991

1. Vorsitzender

.gez. Stein

.....

Andreas Stein

Förderverein Kleeblatt Pflegeheim in Sachsenheim e.V.

ÄNDERUNG der Satzung vom 03. Dezember 1991

In der Mitgliederversammlung vom 16. November 1999 wurde beschlossen, die Neuwahlen nur noch alle **3 Jahre** durchzuführen.

§ 7 Vorstand

Absatz 3 erhält folgende Neufassung:

Die Mitglieder des Vorstandes nach Abs.1, Buchstaben a) bis e) werden in getrennten Wahlgängen, die weiteren Mitglieder nach Abs.1, Buchstabe f) in einem Wahlgang für die **Dauer von 3 Jahren** gewählt; sie führen ihr Amt bis zur Neuwahl weiter. Wiederwahl ist möglich.

Diese Satzungsänderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister des AG Vaihingen/Enz in Kraft.

Sachsenheim, den

17.11.99

1. Vorsitzender


.....
Andreas Stein

Förderverein Kleeblatt Pflegeheim in Sachsenheim e.V.

ÄNDERUNG der Satzung vom 03. Dezember 1991

In der Mitgliederversammlung vom 28. November 2001 wurde im Hinblick auf das neue Kleeblatt-Heim an der Löchgauer Straße beschlossen, den Vorstand zu erweitern.

§ 7 Vorstand erhält folgende Neufassung:

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden
 - d) dem 1. Schriftführer
 - e) dem 2. Schriftführer
 - f) dem Kassier
 - g) einem Vertreter der Kleeblatt Pflegeheim gGmbH
 - h) max. 16 weiteren Vereinsmitgliedern

2. Für die Mitglieder nach Abs. 1, Buchstabe f), g) sind Vertreter zu wählen, die im Falle der Verhinderung die Geschäfte wahrnehmen.

Diese Satzungsänderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister des AG Vaihingen/Enz in Kraft.

Sachsenheim, den 28. 11. 2001

1. Vorsitzender


.....
Andreas Stein